

GEMEINDE BATTENBERG BEBAUUNGSPLAN 1:1000 HINTERHAUSEN

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Rat der Gemeinde hat am 14. April 1971 nach § 2(6) BBAug. diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Battenberg (Pfalz) den 14. April 1971
Bürgermeister *Hosbuehl*

2. Die Bekanntmachung der Auslegung dieses Planentwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 2(6) BBAug. Runderlaß des Min. für Fin. u. Wa. v. 30.9.66, Min. Bl. Sp. 1295 und Verf. d. Bez.Reg. v. 18.5.67
A. Durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am 14. April 1971
B. Durch am
C. Durch am
D. Die beteiligten Stellen und Behörden gemäß § 2(5) BBAug. wurden von der Auslegung benachrichtigt am

3. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30. April 1971 bis 1. Juni 1971 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Battenberg (Pfalz) den 2. Juni 1971
Bürgermeister *Hosbuehl*

4. Der Rat der Gemeinde hat am 2. Juni 1971 nach § 10 BBAug. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Battenberg (Pfalz) den 2. Juni 1971
Bürgermeister *Hosbuehl*

5. Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAug. mit Verfügung vom AZ genehmigt worden.
..... den

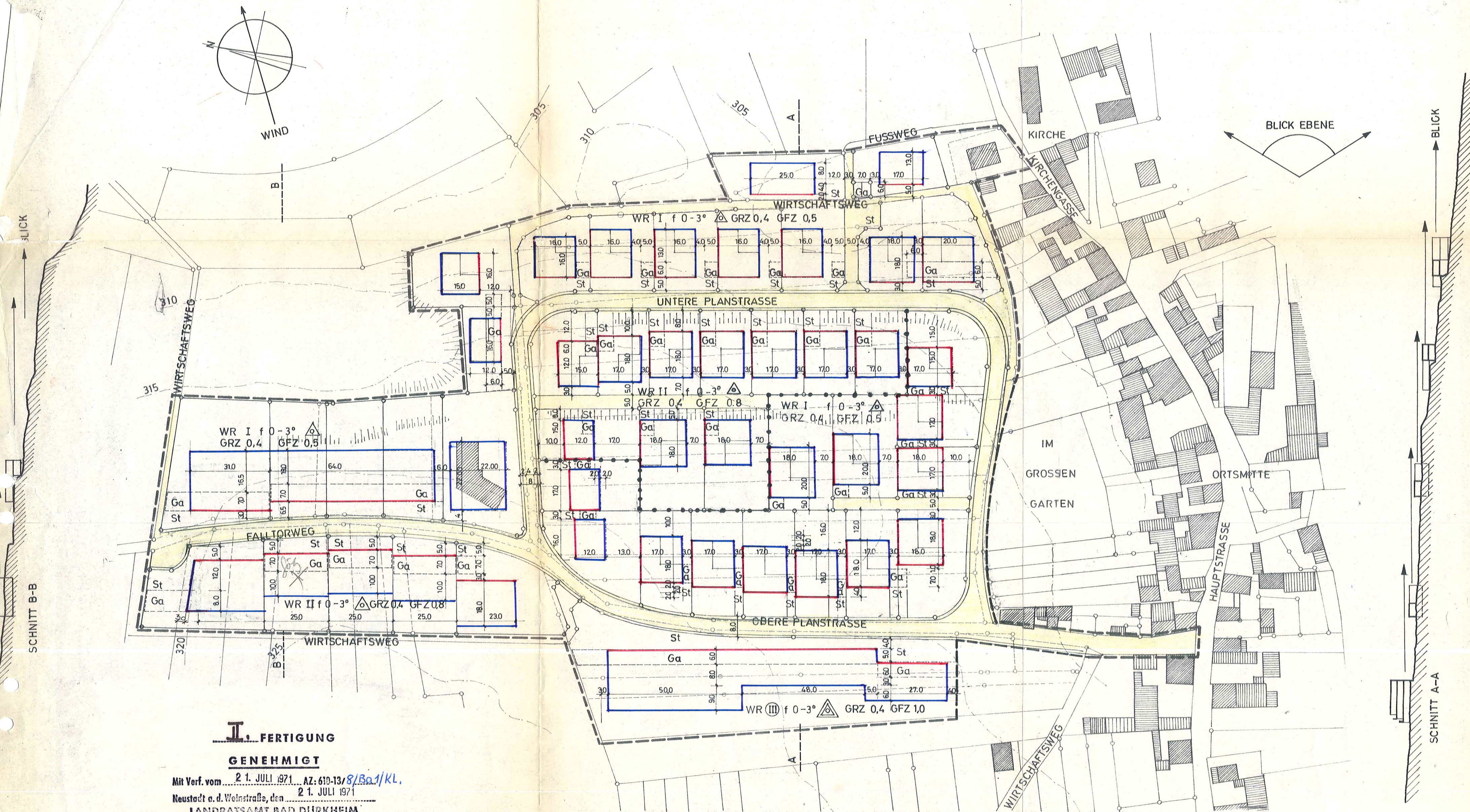
6. Die Genehmigungsverfügung ist am 28.07.71 gemäß § 12 BBAug. und Runderlaß des Min. für Fin. u. Wa. v. 16.1.67, Min. Bl. Sp. 59 bekanntgemacht worden:
A. Durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am
B. Durch am
C. Durch am
Mit dem Hinweis auf Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann. 29.07.71 - 26.08.71 den
Bürgermeister

KATASTERVERMERK:
Die Übereinstimmung der kartografischen Darstellung sowie der geometrischen Festlegungen mit der örtlichkeit werden als richtig bescheinigt. den

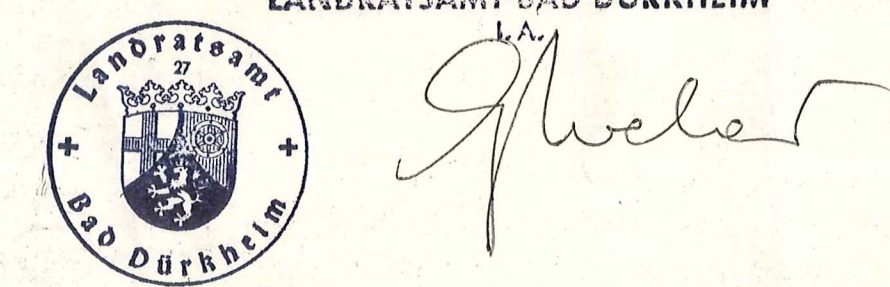
Vermessungsamt

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Bestehende Wohn- und Hauptgebäude
 - Bestehende Neben- und Wirtschaftsgebäude
 - Angenommene unverbindliche Gebäudesymbole
 - Fußgänger- und Wirtschaftswege
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Verbleibende und neu zu bildende unverbindliche Grundstücksgrenzen
 - Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - Höhenlinien
 - Baulinien
 - Baugrenzen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WR**
- Offene Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - Flachdach
 - Dachneigung
 - Römische Ziffer ohne Kreis, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze der Wohn- und Hauptgebäude an der Straße
 - Römische Ziffer mit Kreis, Zahl der Vollgeschosse zwingend der Wohn- und Hauptgebäude an der Straße
 - Grenze unterschiedlicher Nutzungen
 - Flächen für Garagen (entspr. für Stellplätze)

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1) Größe der Baugrundstücke:
Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 qm.
 - 2) Garagen und Nebenanlagen:
In den Häusern, die zur Straßenseite 2-geschossig orientiert werden, müssen die Garagen im UG des Hauses oder in der Böschung des Geländes untergebracht werden.
Sowohl Garagen, als auch sonstige der Bebauung dienende Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind nur innerhalb der für Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig.
 - 3) Dachgestaltung der baulichen Anlagen:
Eindeckung mit Kies, Dachgesimse in Asbestzement schwarz oder Holz.
 - 4) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
Außenwände Mauerwerk, Sichtbeton mit eingesetztem Mauerwerk, geschlämmt oder verputzt, in geringem Umfang auch Naturstein oder Klinker (Kamine)
 - 5) Gestaltung der Einfriedungen:
Sämtliche Grundstücke sind mit 1,00 m hohen Drahtzäunen, grün, einzufrieden. Entlang dem öffentlichen Straßenraum bis zur Gebäudeflucht dürfen keine Zäune verwendet werden. Es sind lediglich Stützmauern in Sichtbeton, senkrechtgeschalt, bis 0,80 m hoch gestattet.
 - 6) Geländestrukturierung:
Das natürliche Gelände muß erhalten bleiben, so weit es die Erschließung gestattet. Die Häuser müssen im Grundriß und Schnitt der natürlichen Geländestruktur angepaßt werden. Alle bergseitig 1-geschossigen Häuser müssen ohne Lichtgraben ausgeführt werden.
 - 7) Die Werte des § 17.1 Bau NVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Fläche und der Landesbauordnung festgesetzt.



II. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Vorf. vom 21. Juli 1971 AZ: 610-13/8/Ba.1/KL.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 21. Juli 1971
LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM



PROF. HEINRICH SCHMITT
DIPL.ING. GERD HEENE
ARCHITEKTEN

PLANUNG VOM 14.4.1971